

LÄNGERE AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Längere Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus folgenden Vorschriften:

Strahlenschutzgesetz (§ 85 Abs. 2 StrlSchG):	30 Jahre
Berufsgenossenschaftliche Verletzungsverfahren:	
(Durchgangsarzt-Verfahren) – D-Ärzte	15 Jahre
für Nicht-Durchgangsärzte	10 Jahre
Transfusionsgesetz:	
- Aufzeichnungen gemäß § 14 Abs. 1 TFG	mind. 15 Jahre
- Daten gemäß § 14 Abs. 2 TFG	30 Jahre

KÜRZERE AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Längere Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus folgenden Vorschriften:

Richtlinien zu Krebsfrüherkennungs- und Gesundheitsuntersuchungen	10 Jahre
Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung	3 Jahre
Bundesmantelverträge	
- datenverarbeitendes Abrechnungsverfahren	2 Jahre
- Erläuterungen zur Vordruck-Vereinbarung – Nr. 1 Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	1 Jahr

A

Abrechnung mit der KV mittels EDV (Sicherungskopie der Quartalsabrechnung)	4 Jahre
Arztbriefe (eigene und fremde)	10 Jahre
Ärztliche Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde , zum Beispiel	10 Jahre
■ Dokumentation ambulanten Operierens	
■ Sonographische Untersuchungen	
■ EEG Oszillogramme und EKG-Streifen	
■ Langzeit-EKG (Computerauswertungen / keine Tapes)	
■ Lungenfunktionsdiagnostik (Diagramme)	
■ Laborbefunde (eventuell auch durch Eintrag in Kartei / PC)	
■ Durchschläge für vertretenden Arzt Notfall-/ Vertreterschein (Muster 19)	
■ Gutachten / Unfallunterlagen	
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	1 Jahr

B

Berichtsvordrucke (Durchschrift für Gesundheitsuntersuchung und Krebsfrüherkennung)	10 Jahre
Berufsgenossenschaftliches Verletzungsverfahren	15 Jahre
Berufsunfähigkeitsgutachten	10 Jahre
Betäubungsmittel	3 Jahre
■ BTM-Rezeptdurchschriften	
■ BTM-Karteikarten	
■ Betäubungsmittelbücher	
Blutprodukte	15 Jahre

und genetisch hergestellte Plasmaproteine zur Behandlung von Hämastose-Störungen (für die im Gesetz näher bezeichneten Zweige)

D

D-Arzt-Verfahren	15 Jahre
DMP (Personenbezogene Daten)	15 Jahre
Doku-Bögen ambulantes Operieren	10 Jahre

E

EEG- und EKG-Streifen	10 Jahre
Einweisungen (Durchschrift)	10 Jahre

G

Gesundheitsuntersuchungen (Durchschrift der Dokumentation) 10 Jahre

Gutachten über Patienten (eigene Patienten) 10 Jahre

Gutachterliche Stellungnahme (Gutachter) 2 Jahre

H

Heilmittelverordnungen 10 Jahre

J

Jugendarbeitsschutzbogen 10 Jahre

K

Kinder-Krankheitsfrüherkennung U 1 – U 10 (Aufzeichnung in Kartei) 10 Jahre

Krankenhausberichte 10 Jahre

Krebsfrüherkennungsuntersuchungen Berichtsvordrucke (Durchschrift) 10 Jahre

L

Labor-Befunde (Labor-Buch) 10 Jahre

Labor – externe Qualitätssicherung (Zertifikate) 5 Jahre

Labor – interne Qualitätssicherung (Kontrollkarten) 5 Jahre

Langzeit-EKG-Auswertung (keine Tapes) 10 Jahre

N

Notfall- und Vertretungsschein (Durchschrift Muster 19) 10 Jahre

P

Patienten-Unterlagen (siehe unter A / Ärztliche Aufzeichnungen) 10 Jahre

R

Röntgen (Konstanzprüfungen) 2 Jahre

Röntgenbilder sowie Aufzeichnungen, digitale Bilddaten und sonstige Untersuchungsdaten und zwar

1. im Falle von Behandlungen für eine Dauer von 30 Jahren

2. im Falle von Untersuchungen

a) einer volljährigen Person für eine Dauer von 10 Jahren

b) bei einer minderjährigen Person bis zur Vollendung ihres 28. Lebensjahres

S

Sonographische Untersuchungen (Aufzeichnungen, Fotos, Prints, Befunde) 10 Jahre

Strahlenbehandlung (§ 85 Abs. 2 StrlSchG)

Der Strahlenschutzbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass die Aufzeichnungen sowie die Röntgenbilder, digitale Bilddaten und sonstige Untersuchungsdaten aufbewahrt werden, und zwar

1. im Falle von Behandlungen für eine Dauer von 30 Jahren

2. im Falle von Untersuchungen

a) einer volljährigen Person für eine Dauer von 10 Jahren

b) bei einer minderjährigen Person bis zur Vollendung ihres 28. Lebensjahres

U

Überweisungsscheine (nur IT-abrechnende Ärzte) 1 Jahr

Untersuchung mittels radioaktiver oder ionisierender Stoffe 10 Jahre

Z

Zytologische Befunde 10 Jahre

Zytologische Befunde (im Rahmen der Krebsfrüherkennung) 10 Jahre

Zytologische Präparate 10 Jahre